

Phase 3 – Jahr 2022:

Zweite Etappe der Entlastung von Lohn- und Einkommensteuerzahlern

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Selbständige sowie Land- und Forstwirte weiter zu entlasten, sollen die zweite und dritte Stufe des Einkommensteuertarifs reduziert werden.

- Die zweite Stufe soll von 35% auf 30% gesenkt werden.
- Die dritte Stufe soll von 42% auf 40% gesenkt werden.

Diese Steuersenkung soll eine weitere Entlastung im Ausmaß von 2,3 Mrd. Euro pro Jahr herbeiführen.

Nach Berücksichtigung der Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für niedrige Einkommen und des Einkommensteuertarifs von 25% auf 20%, 35% auf 30% und 42% auf 40% sowie der Erhöhung des Werbungskostenpauschales, ergibt sich im Jahr 2022 folgende Entlastungswirkung:

Arbeitnehmer			Pensionisten		
Bruttomonats- bezug	Entlastung pro Jahr	Entlastung in %	Bruttomonats- bezug	Entlastung pro Jahr	Entlastung in %
500	100	10	500	100	28
1.100	283	12	1.100	241	28
1.500	528	14	1.500	509	22
2.000	660	9	2.000	658	13
2.500	722	7	2.500	873	12
3.000	968	7	3.000	1.063	11
3.500	1.132	7	3.500	1.177	9
4.000	1.231	6	4.000	1.291	8
4.500	1.329	6	4.500	1.405	8
5.000	1.427	5	5.000	1.519	7
5.500	1.538	5	5.500	1.580	7
6.000	1.661	5	6.000	1.580	6
6.500	1.661	5	6.500	1.580	5

Mitarbeiter am Gewinn des Unternehmens beteiligen

Derzeit besteht bei Beteiligungen von Mitarbeitern am Unternehmensgewinn keine abgabenrechtliche Begünstigung. Um die Partizipation von Mitarbeitern am Erfolg des Unternehmens attraktiver zu machen und die Interessen von Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern noch besser in Einklang zu bringen, soll eine

Begünstigung für Mitarbeitererfolgsbeteiligungen in Höhe von maximal 10% des Gewinns und jährlich bis zu 3.000 Euro pro Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer eingeführt werden. Die Begünstigung für Mitarbeitererfolgsbeteiligungen soll alternativ zur steuerlichen Begünstigung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Anspruch genommen werden können. Für die begünstigte Mitarbeitererfolgsbeteiligung sollen weder Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnnebenkosten anfallen. Mit dieser Maßnahme werden Unternehmen und Mitarbeiter in Höhe von 100 Mio. Euro pro Jahr entlastet.

Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes zur Sicherung und zum Ausbau von Arbeitsplätzen

Senkung der Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer hat eine wichtige Signalwirkung im internationalen Standort-Wettbewerb. Der derzeit geltende österreichische Körperschaftsteuersatz von 25% geht auf das Jahr 2005 zurück. In der Zwischenzeit wurden die nominellen Steuersätze in fast allen Nachbarländern Österreichs gesenkt. Um im internationalen Wettbewerb nicht an Attraktivität zu verlieren, fokussiert sich „Entlastung Österreich“ auf die Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes zur Sicherung und zum Ausbau von Arbeitsplätzen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Gewinne von Körperschaften ab 2022 nur mehr mit 23% statt mit 25% besteuert werden. Im Jahr 2023 soll eine weitere Reduktion um zwei Prozentpunkte auf 21% erfolgen. Bei Ausschüttung der Gewinne bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% unverändert bestehen. Mit dieser Senkung sollen österreichische Unternehmen nachhaltig entlastet und ein Anreiz geschaffen werden, in Österreich zu investieren. Gleichzeitig soll aber kein „Steuerdumping“ betrieben werden. Die Bundesregierung fördert damit Wachstum und Investitionen, stärkt die Eigenkapitalausstattung der heimischen Unternehmen und sichert Arbeitsplätze. Österreichische Unternehmen sollen mit dieser Maßnahme ab 2022 im Ausmaß von rund 800 Mio. Euro entlastet werden. Im Jahr 2023 erhöht sich die Entlastungswirkung durch die weitere Senkung um 2 Prozentpunkte.

Ausweitung beim Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag bis 100.000 Euro)

Derzeit wirkt für einkommensteuerzahlende Unternehmen bis zu einem Gewinn von 30.000 Euro der sogenannte Grundfreibetrag. Dieser Freibetrag senkt – als Äquivalent zur begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Gehalts beim Arbeitnehmer – die Steuerbemessungsgrundlage. Um darüber hinaus einen Freibetrag geltend machen zu können, müssen insbesondere kleinere Unternehmen oftmals Investitionen in Wertpapiere tätigen oder verzichten sogar auf den Gewinnfreibetrag, da keine alternativen Investitionen betriebswirtschaftlich sinnvoll möglich sind. Um Unternehmen finanziell und bürokratisch zu entlasten, soll der Grundfreibetrag erweitert werden und das Investitionserfordernis erst ab

einem Gewinn von 100.000 Euro bestehen. Dadurch sollen Unternehmerinnen und Unternehmer um 100 Mio. Euro pro Jahr entlastet werden.

Entbürokratisierung durch Abschaffung von Bagatellsteuern

Im Sinne der Vereinfachung und der Entbürokratisierung sowie zur Stärkung der Rechtssicherheit, sollen Rechtsgeschäftsgebühren – wie beispielsweise Gebühren für Vergleiche, Zessionen und Bürgschaftserklärungen (mit Ausnahme von Bestandvertragsgebühren und Wettgebühren) – abgeschafft werden. Weiters soll mit dem Ziel der finanziellen Entlastung österreichischer Schaumweinproduzenten und deren Konsumenten bzw. der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen die Schaumweinsteuer abgeschafft werden. Das Entlastungsvolumen durch die Abschaffung von Bagatellsteuern beläuft sich auf rund 20 Mio. Euro. Durch diese Maßnahme soll es auch zu Prozessoptimierungen und Kostendämpfungen in der Verwaltung kommen.

Schaffung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage bei den Lohnnebenkosten

Um die Lohnverrechnung spürbar weiter zu vereinfachen, soll eine einheitliche Dienstgeberabgabe durch die Zusammenführung der Bemessungsgrundlagen des Dienstgeberbeitrages zum FLAF, des Zuschlags zum Dienstgeberbeitrag, des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung sowie der Kommunalsteuer geschaffen werden.

Ergänzende Maßnahmen für mehr Steuergerechtigkeit

Zusätzlich sollen im Jahr 2020 Maßnahmen gesetzt werden, die zu mehr Steuergerechtigkeit führen. Damit sollen sowohl ein Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung geleistet als auch die Nachhaltigkeit des Abgabensystems gewährleistet werden.

Einkommensteuersatz von 55%

Der Spitzensteuersatz im Bereich der Einkommensteuer soll über das Jahr 2020 hinaus unbefristet beibehalten werden.

Nachhaltige Besteuerung im Bereich der Tabaksteuer

Die Tabaksteuer für Zigaretten, Feinschnitttabake und Tabak zum Erhitzen soll umstrukturiert bzw. angepasst werden, um auf diese Art und Weise eine nachhaltige Besteuerung dieser Tabakwaren und die wirtschaftliche Existenz der Tabaktrafikanten sicherzustellen. Durch Änderungen im Tabakmonopolgesetz sollen Maßnahmen getroffen werden, welche den Zielsetzungen des Tabakmonopols und der langfristigen Absicherung der Einnahmen der Tabaktrafikanten dienen.

Steuergerechtigkeit bei Auslandssachverhalten – Pflichtveranlagung bei zwei Dienstverhältnissen

Beschränkt steuerpflichtige Personen, die zwei Dienstverhältnisse in Österreich haben, unterliegen – anders als unbeschränkt Steuerpflichtige – nicht der Pflichtveranlagung. Dadurch fallen solche Personen in eine niedrigere Progressionsstufe, weil für die Ermittlung der Steuer nicht die Summe beider Gehälter herangezogen wird. Um diese Ungleichmäßigkeit der Besteuerung zu beseitigen, soll für beschränkt steuerpflichtige Personen eine Pflichtveranlagung bei Vorliegen zweier Dienstverhältnisse eingeführt werden.

Gegenfinanzierung im Detail

Als oberste Prämisse gilt, dass die Steuerreform das Ziel eines ausgeglichenen bzw. positiven Budgetsaldos nicht gefährdet. Ein Teil des Entlastungsvolumens soll über einen Selbstfinanzierungseffekt bedeckt werden, der in erster Linie durch die höheren verfügbaren Einkommen der Steuerzahler entsteht.

Der Selbstfinanzierungseffekt ergibt sich wie folgt:

- durch eine höhere Beschäftigung, wodurch sich die Erträge aus Lohn- und Einkommensteuer erhöhen und die Aufwendungen für Sozialtransfers zurückgehen;
- einer Erhöhung der Unternehmensaktivität, sodass die Erträge aus Steuern auf Gewinneinkommen ansteigen;
- einer Ausweitung des Konsums.

Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen umfassen insbesondere zusätzliche Einsparungen in der Bundesverwaltung in Form einer Kürzung der Ausgaben quer über alle Ministerien um 1%, Einsparungen bei den Beteiligungen und beim Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) sowie Mehreinnahmen insbesondere aus dem Digitalsteuerpaket.

Die Vereinfachungen und Pauschalierungen im Steuerrecht bedingen ebenfalls eine Kostendämpfung und Prozessoptimierung in der Verwaltung.

Weitere Kostendämpfungen wird es bei Förderungen des Bundes geben. Bis zum Ende der Legislaturperiode werden so sämtliche EU-Budgetvorgaben als auch der Österreichische Stabilitätspakt und die nationale Schuldenbremse eingehalten werden.

Einsparungen werden auch durch Maßnahmen gegen illegale Migration sowie gegen Zuwanderung in das Sozialsystem erzielt.

Die kommenden Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst ab dem Jahr 2021 sollen maßvoll und sozial verträglich ausfallen. Die genauen Details sind in Verhandlungen noch zu konkretisieren.

Außerdem werden Maßnahmen des Regierungsprogramms – wie bisher schon – weiterhin kontinuierlich abgearbeitet. Im Pensionsbereich werden weitere Maßnahmen zur Heranführung des faktischen an das gesetzliche Pensionsantrittsalter gesetzt. Darüber hinaus wird es zu klaren Zugangsvoraussetzungen zu jenen Frühpensionierungsmöglichkeiten kommen, die sich besonders dynamisch entwickeln. Auch die Sonderpensionsprivilegien werden unter dem Aspekt der Einsparungen gemäß den rechtlichen Möglichkeiten durchforstet.

Transparenz im Förderbudget: Wie im Regierungsprogramm festgehalten, wird der Arbeitsmarkt hinsichtlich Effizienz und Wiedereingliederung weiter optimiert (Instrumente des Arbeitslosenversicherungsrechts, Arbeitsmarktrücklage innerhalb der Gesetzgebungsperiode und tatsächliche Rückführung aktivierter passiver Mittel ins fixe Förderbudget).

Ausgliederungen: Es soll ein Grundsatzgesetz zu den Ausgliederungen für mehr Transparenz und Einheitlichkeit erstellt werden (geringere Zahlungen an ausgegliederte Einheiten, Kostendämpfungen beim Personalaufwand).